GESETZ ZUR AUFTEILUNG DER KOHLENDIOXIDKOSTEN (CO2KostAufG)

Informationen für Mieter und Vermieter

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO2KostAufG) in Kraft getreten, welches die Verteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Mietern und Vermietern regelt.

Hintergrund: Bereits seit 2021 wird für das Heizen mit Öl oder Erdgas eine CO2-Abgabe erhoben. Bisher mussten Mieter diese Kosten alleine tragen. Ab dem 1. Januar 2023 sind Vermieter gemäß dem CO2KostAufG nun ebenfalls an den CO2-Kosten für das Heizen mit fossilen Brennstoffen beteiligt – und zwar in Abhängigkeit davon, welchen energetischen Zustand das vermietete Objekt aufweist.

Das Wichtigste in Kürze:

- Das Gesetz gilt nur für brennstoffbetriebene Heizungen und Fernwärmeanschlüsse.
- Die Aufteilung der CO2-Kosten wird für die meisten Mieter und Vermieter erst ab dem Jahr 2024 relevant.
- Informationen für die Aufteilung der CO2-Kosten finden Sie ab sofort auf Ihrer Erdgas-Rechnung.

Die CO2-Kostenaufteilung wird in den allermeisten Fällen erst im Jahr 2024 relevant. Gemäß § 11 Abs. 2 CO2KostAufG ist die Aufteilung der CO2-Kosten zwischen Mieter und Vermieter erst auf alle vollständigen Abrechnungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Entscheidend ist dabei der Abrechnungszeitraum, in dem der Vermieter die Nebenkosten auf die Mieter umlegt und nicht zwingend der Abrechnungszeitraum Ihrer Erdgas- oder Fernwärmerechnung.

Beispiel: Erdgas-Rechnung

Information gemäß Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO_2KostAufG)

Zeitraum: 01.01.2023 - 30.06.2023	
brennwertbezogener Energiegehalt der gelieferten Brennstoffmenge (Verbrauch der aktuellen Abrechnung in kWh)	12.894
brennwertbezogener Emissionsfaktor in kg CO_2/kWh	0,18139
Brennstoffemissionen in Kilogramm Kohlendioxid (12.894kWh * 0,18139 kg CO_2/kWh)	2.339
Preisbestandteil der Kohlendioxid-Kosten in Ct/kWh (brutto, darin enthaltene Umsatzsteuer: 7 %)	0,5823
Kohlendioxid-Kosten brutto in € (12.894kWh * 0,5823 Ct/kWh)	75,08
Zeitraum: 01.07.2023 - 30.09.2023	
brennwertbezogener Energiegehalt der gelieferten Brennstoffmenge (Verbrauch der aktuellen Abrechnung in kWh)	1.758
brennwertbezogener Emissionsfaktor in kg CO_2/kWh	0,18139
Brennstoffemissionen in Kilogramm Kohlendioxid (1.758kWh * 0,18139 kg CO_2/kWh)	319
Preisbestandteil der Kohlendioxid-Kosten in Ct/kWh (brutto, darin enthaltene Umsatzsteuer: 7 %)	0,5823
Kohlendioxid-Kosten brutto in € (1.758kWh * 0,5823 Ct/kWh)	10,24
Zeitraum: 01.10.2023 - 31.12.2023	
brennwertbezogener Energiegehalt der gelieferten Brennstoffmenge (Verbrauch der aktuellen Abrechnung in kWh)	7.597
brennwertbezogener Emissionsfaktor in kg CO_2/kWh	0,18139
Brennstoffemissionen in Kilogramm Kohlendioxid (7.597kWh * 0,18139 kg CO_2/kWh)	1.378
Preisbestandteil der Kohlendioxid-Kosten in Ct/kWh (brutto, darin enthaltene Umsatzsteuer: 7 %)	0,5823
Kohlendioxid-Kosten brutto in € (7.597kWh * 0,5823 Ct/kWh)	44,24

Hinweise zu Erstattungsansprüchen für Mieter, die sich selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgen:

Nach § 6 Abs. 2 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO_2KostAufG) können Mieter von Wohngebäuden innerhalb von 12 Monaten, in Textform, gegenüber dem Vermieter Erstattungsansprüche in Höhe des Anteils der Kohlendioxidkosten, die der Vermieter zu tragen hat, geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass auf Ihrer Rechnung **brennwertbezogene*** Werte ausgewiesen werden.

So gehen Sie vor:

1. Addieren Sie die Brennstoffemissionen in Kilogramm Kohlendioxid für Ihren Abrechnungszeitraum.
   (2.339 + 319 + 1.378 = **4.036 kg CO2**)
2. Teilen Sie diese Summe durch die Wohnfläche des vermieteten Gebäudes/Wohnung.
   (4.036 kg CO2 geteilt durch die Wohnfläche beispielsweise in Höhe von 200 m² = **20,18 kg CO2/m²/Jahr**)
3. Entnehmen Sie der Anlage die prozentuale Aufteilung zwischen Mieter und Vermieter:
   https://www.gesetze-im-internet.de/co2kostaufg/anlage.html
   (Bei 20,18 kg CO2/m²/Jahr trägt 80 % der Kohlendioxidkosten der Mieter und 20 % der Vermieter.)
4. Zum Schluss addieren Sie die Kohlendioxidkosten und teilen sie gemäß der ermittelten Aufteilung auf.
   (75,08 € + 10,24 € + 44,24 € = **129,56 € davon trägt 80 % der Mieter und 20 % der Vermieter**)

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter aus unserem Kundenbüro gerne zur Verfügung.

** Wir möchten auch darauf hinweisen, dass bei der Verwendung von anderen Berechnungstools darauf geachtet werden muss, dass wir Ihnen brennwertbezogene Werte zur Verfügung stellen. Diese unterscheiden sich von den heizwertbezogenen Werten.*